



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB 17.11.2023
Öffentlich einsehbar bis: 17.05.2024
Meldungsnummer: UV02-000003346

Publizierende Stelle

Regionalgericht Emmental - Oberaargau, Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf

Gerichtlicher Entscheid Handelsregisteramt des Kantons Bern gegen Red Star GmbH

Klagende Partei:

Handelsregisteramt des Kantons Bern
Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen
Schweiz

Beklagte Partei:

Red Star GmbH
CHE-285.697.261
Lindenweg 5
3360 Herzogenbuchsee

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Der Gerichtspräsident Erismann hat am 16.11.2023 entschieden:

1. Die **Red Star GmbH** wird gestützt auf Art. 939 OR i.V.m. Art. 731b OR aufgelöst.
2. Das Konkursamt Emmental-Oberaargau wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids angewiesen, die Red Star GmbH analog den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.
3. Die **Gerichtskosten**, bestimmt auf **CHF 400.00** (inkl. Publikationskosten), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und sind durch das Konkursamt Emmental-Oberaargau direkt zu verrechnen.
4. Zu eröffnen:
 - der Gesuchsgegnerin (Publikation im SHAB)

Mitzuteilen:

- Balasubramaniam Kirithas, Bielstrasse 99, 2540 Grenchen (A-Post Plus)
- (...)

Der Gerichtspräsident Erismann

Hinweise:

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<https://www.zsg.justice.be.ch/de/start/dienstleistungen/elektronischer-rechtsverkehr.html>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 23 2484) anzugeben.

Geschäftsnummer: CIV 23 2484 ERM/RYN

Entscheiddatum: 16.11.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Regionalgericht Emmental-Oberaargau, Gerichtspräsident Erismann, Dunantstrasse 3
3400 Burgdorf

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Rechtsmittelbelehrung:

Jede Partei kann innert 10 Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht.

Nach Zustellung der Entscheidbegründung kann der Entscheid innert 10 Tagen mit Berufung angefochten werden. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidbegründung beigefügt werden wird.

Frist: 10 Tage

Kontaktstelle:

Regionalgericht Emmental - Oberaargau,
Dunantstrasse 3,
3400 Burgdorf